

Studien zur Geschichte des Bußsakraments.

Von

Pfarrer Lic. **Goetz** in Passau.

Unechte Ablassbullen in den Acta Pontif. Rom. Inedita.

Unter den Acta Pontif. Rom. von J. v. Pflugk-Harttung sind eine Reihe von Bullen, an deren Echtheit der Herausgeber zweifelt, resp. die er für unecht erklärt. Mit fünf solchen Bullen — Ablassprivilegien enthaltenden — beschäftigt sich die folgende Untersuchung. Und zwar soll die Unechtheit der Bullen nachgewiesen werden aus der Terminologie aus dem Alter und Gebrauch der theologischen Formeln im Verhältnis zur Datierung der Bullen. Wir wollen hier wiederholen, was wir auch eingangs einer andern Arbeit zur Geschichte des Bußsakraments (*Revue Internat de Théologie* II, n. 6, p. 300) gesagt haben, daß wir sprachliche Untersuchungen über Alter, Wert und Veränderung der für das Bußsakrament in Betracht kommenden Termini und Formeln für die bessere und richtigere Art ansehen, die Geschichte des Bußsakraments — seiner Lehre und Praxis — historisch richtig darzustellen, als das sonst in dieser Materie sehr beliebte Hypothesieren und Konstruieren.

Der Kundige wird auch — glauben wir — in der folgenden kleinen Arbeit eine Reihe uns eigener Ergebnisse über Einzelheiten in der Terminologie und Praxis des Ablasses vorfinden.

I.

Acta III, p. 6, n. 7. *Benedikt VIII. teilt allen Christen mit, daß er denjenigen, welche zu gewissen Zeiten das Kloster Neuburg (D. Augsburg) besuchen, oder es bereichern, Indulgenz erteile. 1020 Januar 3. Der Herausgeber ist über die Echtheit sich nicht recht klar: „Die Bestimmungen — sagt er — sind eigenartig, aber nicht unbedingt zu verwerfen, wie namentlich Privilegien für spanische Institute beweisen. Ich wage es deshalb nicht, mit Löwenfeld (J. p. 509) die Urkunde als gefälscht zu verwerfen.“ Dagegen sagen wir: Die Unechtheit der Urkunde ist gerade aus den für das Jahr 1020 ganz ungeheuerlichen und maßlosen Ablassbestimmungen mit Evidenz zu beweisen. Das Ganze mit seiner ausgebildeten durchaus übertriebenen Ablassverheißung kann frühestens Ende des 13. eher im 14. Jahrhundert verfaßt sein.

Wir heben einige Hauptmomente für die Unechtheit vor:

1) Der Ablass wird erteilt *omnibus vere penitentibus confessis et contritis*.

Es kann nicht unsere Absicht sein, in dem Raum dieser Arbeit ausführlich unsere Meinung über die Entstehung des modernen römischen Bußsakramentes darzulegen; wir hoffen das, sowie die Geschichte der Ablasslehre resp. der Umbildung von der alten zur modernen Ablasslehre quellenmäÙig in einer eigenen Arbeit bald darstellen zu können. Da indes in diesem Aufsatz mehrfach von der um ca. 1200 sich vollziehenden Änderung der Buß- und Ablasslehre die Rede sein wird, so wollen wir in kurzen Zügen unsere Grundanschauungen über diese Frage darstellen.

Das heutige römische Bußsakrament mit seiner Lehre über die Beichte, über die Stellung des Beichtpriesters, über den Wert der Absolution ist nach unserer Anschauung nicht älter als ca. 1200 n. Chr. Bis dahin war es Anschauung der Kirche, daß die nach der Taufe begangenen Sünden Gott allein vergiebt, die kleineren durch tägliches Gebet

und Almosen, die größeren auf Grund der Reue und der Bußübungen ¹.

Die Kirche hatte keine Macht, Gott gegenüber Sünden zu vergeben. (Wie *paenitentia* seit der ältesten christlichen Zeit sowohl die innere Gemütsstimmung des Herzens, die Reue, als auch die äußerlich sichtbare Bußübung bezeichnet, so wird „*peccatum*“ für „Sünde vor Gott“, wie für „Vergehen gegen die Kirche“ gebraucht) ². Sie vergab „Sünden“ nur im Verhältnis des Einzelnen zur Kirche, d. h. ihre Thätigkeit bezog sich nur auf die Zugehörigkeit der Christen zur äußeren kirchlichen Gemeinschaft.

Die Absolution war keine solche, die den Sünder als vor Gott sündelos dastehend erklärte, sondern eine solche, die den Menschen wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufnahm, ebenso wie die Exkommunikation am persönlichen Verhältnis des Menschen zu Gott nichts änderte, sondern sich nur auf seine Zugehörigkeit zur Kirche bezog ³. Allerdings nahm die Geistlichkeit, je mehr wir uns zeitlich von der alten Kirche entfernen, mehr und mehr einen gewissen Einfluß ihres Verfahrens auf das Urteil Gottes über den Sünder an. So bemerkt Langen ⁴ zu einem 405 an den Bischof Exsuperius von Toulouse gerichteten Reskript des römischen Bischofs Innocenz, daß „das im Gegensatz zur älteren Zeit gesteigerte priesterliche Amtsbewußtsein am Schlusse dadurch hervor(tritt), daß die ewige Seligkeit von der Gewährung der kirchlichen Gemeinschaft und der heiligen Kommunion abhängig gemacht wird, während man früher bei der Verweigerung dessen die Rettung des Büßenden ausdrücklich Gott anheimstellte“. Diese Anschauung bildete sich immer mehr aus, so daß schließlich die *poena canonica* der *poena purgatorii* gleichgesetzt wurde. *Poenam canonicam* blieb sie aber darum doch.

1) Vgl. z. B. meine Schrift: „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. VI, § 3, a.

2) Vgl. „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. I Einleitung.

3) Über den direkten Wert und die indirekte Tragweite und Bedeutung der sogen. *reconciliatio* vgl. „Die Bußlehre Cyprians“, Kap. VI.

4) „Römische Kirche“ I, S. 691, Anm. 2.

Diese scharfe Trennung der Thätigkeit der Kirche von der Gott allein gebührenden Sündenvergebung finden wir noch bei Innocenz III.¹ Nach ihm ist der Mensch Gott gegenüber gebunden, *ex sola culpa, ex sola vero sententia ligatur quoad hominem apud ecclesiam militantem*. Die menschliche Absolution hat nur die Geltung des Nachlasses der *sententia*. Es kann daher vorkommen, daß einer bei Gott gebunden — *ligatus* — ist, der bei der Kirche gemäß ihrer Disziplinargewalt gelöst — *solutus* — ist; *et qui liber est apud Deum ecclesiastica sit sententia inmodatus. Vinculum ergo quo peccator ligatur apud Deum in culpa remissione dissolvitur, illud autem quo ligatus est apud ecclesiam cum sententia remittitur relaxatur*.

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nun kommt allmählich eine neue Bußlehre auf². Ihre Hauptträger sind der pseudoaugustinische Tractatus de vera et falsa poenitentia und die Schriften Hugo und Richards von St. Viktor. Grundzug dieser neuen Lehre ist, daß Gott die Sünden nicht mehr unmittelbar vergebe, sondern durch den Priester, dem er die Macht zu binden und zu lösen, als seinem Stellvertreter übergeben hat. Der Priester verkündet nicht bloß Gottes Urteil, sondern er ist selbst Richter. Er ist nicht mehr Organ der Gemeinde, sondern Mittler zwischen Gott und dem Menschen. Die Absolution bedeutet nicht mehr die Wiederaufnahme des Büßers in die kirchliche Gemeinschaft, sondern sie bedeutet die Befreiung von Sünde gegenüber Gott.

Um 1200 gehen noch beide Lehren nebeneinander her, in und durch Thomas von Aquin erringt die neue den Sieg. Äußere Veränderungen, die diese Lehränderung begleiten, sind vor allem die Umgestaltung der deprekatorischen Absolutionsformel in die indikative, ebenso wie die Bildung

1) So im Dialogus inter Deum et peccatorem, Migne P. L., 217. 691—702.

2) Vgl. Karl Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Buße im 12. Jahrhundert in den Theol. Abhandlungen Carl von Weizsäcker, zum 70. Geburtstag gewidmet. Weder die Methode noch die Resultate kann ich für einwandfrei erklären.

der später zu besprechenden Ausdrücke: *omnibus vere penitentibus confessis et contritis* und *absolutio a pena et culpa* ¹.

Mit dieser Veränderung der Bußlehre ging auch eine solche der Ablafslehre vor sich, denn der Ablafs war ja ein Teil der Bußpraxis.

Der Ablafs war im 11. und 12. Jahrhundert der Erlafs der kanonischen Bußstrafe gewesen, wenn auch die Meinung herrschte, was man auf Erden nicht von der kanonischen Strafe abbüße, müsse im Fegfeuer abgebüßt werden.

Die Umänderung der Bußlehre hatte nun zur Folge, daß man den Wert des Ablasses jetzt in eine Tilgung [resp. Nachlassung, da ja auch sogen. unvollkommene Ablässe erteilt wurden] der zeitlichen Strafen, welche Gott noch verhängt, wenn Schuld und ewige Strafe bereits vergeben sind, umänderte. Diese Anschauung von den ewigen und zeitlichen Strafen findet sich schon bei Abaelard. Bei Richard von St. Victor (*Tractatus de potestate ligandi et solvendi*) heißt es ausführlicher, daß es in der Macht des Priesters steht, diese ewige Strafe in zeitliche, endliche zu verwandeln, statt der zur verbüßenden Fegfeuerstrafe kirchliche Bußübungen aufzuerlegen. Das wird nun, zumal die Erinnerung an die alten kanonischen Bußstrafen mehr und mehr schwand, auf den Ablafs angewendet. Daher erklärt sich die Umwandlung der Ablafsverteilungen „*de iniuncta poenitentia*“ in „*a pena et culpa*“. Als Grundunterschied des alten vom modernen Ablafs dürfen wir ansehen, daß ersterer eine wirkliche Bußleistung resp. Kompensation einer solchen war, während der moderne Ablafs sich mehr und mehr als einen Devotionsakt darstellt, der geistliche Gnaden erwirbt.

Kehren wir nun zu unserer Formel „*omnibus vere penitentibus confessis et contritis*“ zurück und betrachten wir die ihr entsprechenden Formeln in den Ablafsbullen des 11., 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, so werden wir finden, daß sie alle der älteren Buß- resp. Ablafslehre entsprechen.

1) Über die scholastische Buß- und Ablafslehre vgl. die gute Darstellung Bratkes in: „Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistor. Voraussetzung.“

Urban II.¹ erteilt 1095 den Kreuzzugsablaß als Nachlaß der vollen Buße für alle Vergehen, „*de quibus veram et perfectam confessionem fecerint*“. Diese *confessio* ist natürlich nicht das in der Formel *vere penitentibus confessis et contritis* liegende sakramentale Bekenntnis, nach modern römischer Lehre die Beichte, sondern es ist das nach der Ordnung der Bußdisziplin der Auferlegung der Buße notwendigerweise vorausgehende Bekenntnis der begangenen groben Sünden, um die Auferlegung der Buße zu erlangen.

Im ganzen 12. Jahrhundert, so lange noch die alte Anschauung über die Bedeutung des Ablasses als Erlaß der kanonischen Bußstrafe herrschte, finden wir stets mit geringen Abweichungen diese Formel Urbans oder eine ähnliche.

So heißt es bei Eugen III.²: *de omnibus peccatis* — natürlich hier nicht sündhafte Verschuldung gegen Gott, sondern kirchliches Vergehen — *de quibus corde contrito et humiliato confessionem suscepit*.

Ähnlich bezeichnet Alexander III. die erlassene *poenitentia* als solche die der Betreffende *corde contrito et compuncto* übernommen habe. Selbst zu der Zeit, als, wie wir annehmen, die neue Bußlehre schon aufgekommen war, blieben die althergebrachten Formeln in Gebrauch.

So finden wir bei Innocenz III.³, der ja selbst noch die alte Anschauung lehrte, Ablass der Vergehen „*de quibus cordis et oris egerint poenitentiam*“, eine Wendung, die nichts anderes besagt, als die bisherigen Formeln, daß der Büsser seine Vergehen bereut und zum Zwecke der Auferlegung resp. Festsetzung der Höhe der Buße, bekannt haben müsse, eine Formel, deren Wortlaut auch Innocenz eigentümlich ist. Anderswo⁴ drückt er diesen Gedanken in den Worten aus: *quod si vere poenitentes fueritis*. Er hat daneben auch

1) Migne P. L., 151, 568.

2) Migne P. L., 180, 1064.

3) Migne P. L., 214, nr. 336, p. 311.

4) Mansi XXII, 956. Reg. l. 16, ep. 28.

noch die Wendung ¹: *super illis offensis pro quibus cordis contritionem et oris confessionem veram obtulerint vero Deo.*

Selbst noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieben diese kurzen, auf die alte Bußpraxis hinweisenden Formeln. So heißt es bei Gregor IX. ²: . . . *plenam eis omnium peccatorum de quibus veraciter fuerint corde contriti et ore confessi veniam indulgemus.* Dagegen finden wir unter ihm bereits die neue Formel sich herausbilden, was ja ganz erklärlich ist, da ja zu seiner Zeit die Umwandlung der alten zur neuen Bußlehre schon ziemlich vollzogen war. Er hat die oben aus der falschen Bulle angeführte Formel, die später typisch ist, noch nicht, vielmehr die kürzere *omnibus vere penitentibus et confessis* ³.

Nach 1250 wird die Formel *vere penitentibus confessis et contritis* allgemein üblich und bleibt stehende Wendung. Wir dürfen also sagen, daß sie um 1020 nach der Anschauung der damaligen Kirche wie nach den sonstigen damals vorkommenden Formeln unmöglich war. Sie bildete sich gleichzeitig mit der weiter unten zu besprechenden Redensart *remissio „a pena et culpa“* und ist ebenso wie diese ein Entscheidungsgrund dafür, daß eine Urkunde, in der sie vorkommt, frühestens aus der Zeit um resp. nach 1250 stammt.

2) Die Tage, an denen der Ablass gewonnen werden kann, sind eine Menge Feste: Alle Herrenfeste, Apostelfeste, Feste männlicher und weiblicher, bekannter und obskurer Heiliger etc. Auch das weist uns in das 14. Jahrhundert. Soweit wir sehen können, findet sich diese Erleichterung der Ablassgewinnung durch Festsetzung mehrerer Ablassstage kaum vor 1200, und gewöhnlich wird der Ablass für Kirchenbesuch an dem Tag resp. dem Jahrestag der Konsekration erteilt. Vereinzelt finden wir, daß z. B. Clemens III. 1190 der Floriazenserklösterkirche in Orleans, die dem h. Benedikt geweiht war, einen Ablass von 100 Tagen verlieh, der am

1) Migne 215, 1356.

2) Ep. sel. Pontif. (Mon. G. Hist.) I, p. 505, nr. 617.

3) Ep. sel. I, 541 (resp. 543); I, 532.

Geburtstag des Heiligen und am Tag der Translation seiner Reliquien zu gewinnen war ¹.

Seit ca. 1225 wird in den Kanonisationsbullen der Heiligen auch jeweils ein geringer Ablass denen versprochen, die dem Fest beiwohnen.

Für eine solche Häufung von Festen aber wie in unserer falschen Urkunde wüßten wir vor Ende des 13. Jahrhunderts kein unzweifelhaft echtes Beispiel.

3) Der Ablass wird erteilt „*et per octavas predictarum festivitatum octavas habentium*“. Auch diese Ausdehnung des Ablasses ist für das Jahr 1020, in dem die Urkunde verfaßt sein will, unmöglich und beispiellos und weist gleichfalls auf die üppig wuchernde Ablasspraxis des 14. Jahrhunderts hin.

Aus dem Jahre 1120 haben wir ein Ablassprivileg Calixts II., wonach er eine Kirche zu Volaterra konsekrierte und einen Ablass von 20 Tagen gewährte und dieses Fest resp. die Ablasserteilung auch auf die Festoktav ausdehnte. Aber die Echtheit dieses Dekretes ist uns sehr zweifelhaft, wie auch noch andere unechte Ablassdekrete seinen Namen tragen, die offenkundig über 100 Jahre später anzusetzen sind ².

Erst nach 1225, nachdem der Gebrauch aufkam, aus Anlaß der Kanonisation der Heiligen Ablass zu gewähren, finden wir in der Ablasserteilung resp. dem Maß des Ablasses zwischen dem Fest und seiner Oktav unterschieden.

So erteilte Innocenz IV. 1247 bei der Kanonisation des h. Edmund von Canterbury ³ 1 Jahr und 40 Tage Ablass denen, die zum Fest selbst kommen, denen die erst in der Festoktav kommen 40 Tage.

Clemens IV. bei der Kanonisation der h. Hedwig von Polen ⁴ ersteren 1 Jahr 40 Tage, letzteren 100 Tage.

Ähnlich Urban IV. bei der Einführung des *festum corporis Christi* im Jahre 1264 ⁵.

1) Bei Saussey, *Annal. eccl. Aurelianensis*, p. 201.

2) Bei Ughelli, *Ital. sacra* I, 1439.

3) Bullar. Taurin. III, 522.

4) Bullar. Taurin. III, 769.

5) Bullar. Taurin. III, 705.

Hie und da finden wir neben der Festoktav als Ablafstermin genannt die *quindena* bei Innocenz IV. und Alexander IV.

4) Den Ablafs erlangen, „*qui singulis diebus dominicis et festivis ac sabbatis totius anni causa devotionis orationis aut peregrinationis accesserint*“.

Der Besuch der Neuburger Kirche, der den Ablafs gewinnen soll, erscheint also sowohl als reiner Devotionsakt, wie auch als die vorgeschriebene „*peregrinatio*“. Aus der Geschichte der Bußdisziplin wissen wir, daß eine bestimmte Art Buße zu leisten im Mittelalter die „*peregrinatio*“ die Verbannung, die pflichtmäßige Wallfahrt war.

Diese richtete sich in ihrer Größe und Dauer nach der Höhe des Verbrechens, so daß der Büsser teilweise weit außer Land mußte — und da waren bevorzugte Orte Rom, Jerusalem, Tours, Compostella —, teilweise innerhalb des Vaterlandes zu Klöstern und Wallfahrtsorten wanderte. Diese Sitte war spät in das Mittelalter hinein noch im Gebrauch¹. Wenigstens heißt es noch bei Innocenz III. (*Dialogus inter Deum et peccatorem*): „*Si delicta mea confessus fuero sacerdoti, forsitan iniunget mihi ut Hierosolymam proficiscar, vel laborem alicuius peregrinationis assumam, vel saltem ut ecclesias visitem et in eis diutius vacaturus orationes frequentem*“.

Also noch im 13. Jahrhundert war der Besuch der heiligen Orte als pflichtmäßige Bußübung als „*peregrinatio*“ üblich. Aus dieser Sitte bildete sich eben der mittelalterliche Ablafs². Die Wallfahrt z. B., die einer wegen eines größeren Verbrechens jahrelang leisten mußte, z. B. die nach Jerusalem, verwandelte eben Urban II. in eine solche, die mit den Waffen in der Hand und zur Bekämpfung der Sarazenen unternommen wurde, oder anders ausgedrückt, er

1) Schmitz, Bußbücher, S. 153 ff.

2) Die zunächst folgende Studie wird den Nachweis liefern, daß Kreuzzugs- und Kirchenablafs thatsächlich auf der Sitte der *peregrinatio* bzw. ihrer Umwandlung beruhen, nicht wie Müller l. c. 308 Anm. 2 meint, auf der Mechanisierung einer altkirchlichen Ordnung. Für meine Behauptung vgl. auch meine oben S. 321 angeführte Studie. l. c. p. 313 Anm. 1.

sah die Beteiligung am Kreuzzug für die ganze zu leistende Bußperegrinatio an, „*iter illud pro omni poenitentia reputetur*“¹.

Und wie das bei den Kreuzzügen war, so war es auch bei den Ablässen, die für Kirchenbesuch erteilt wurden. Auch da galt der Besuch der Kirche am Konsekrationstag als die pflichtmäßige „*peregrinatio*“ und wurde dieser resp. einem Teil derselben gleichwertig erachtet.

Eine in unserer Urkunde erwähnte im Gegensatz zur pflichtmäßigen *peregrinatio* stehende Devotionswallfahrt, die Ablass erwürbe, finden wir vor Ende des 12. Jahrhunderts kaum, zum erstenmal vielleicht bei Alexander III.² Vielmehr war die Wallfahrt, sei es die zu einer näher gelegenen Kirche, sei es die große Wallfahrt, die mit dem Kreuzzug vertauscht wurde, stets die vorgeschriebene *peregrinatio*.

Die Bezeichnung: „Die Wallfahrt resp. die ihr gleichwertige Kreuzfahrt solle geschehen *devotionis intuitu*“ kommt allerdings schon seit dem ersten Kreuzzug, seit Urbans II. Zeiten vor. Urban II. sagte³: „*quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione ad liberandam ecclesiam Dei Jherusalem profectus fuerit . . .*“, aber hier soll eben *devotio*, wie der Wortlaut klar ergibt, nicht einen Gegensatz zu *peregrinatio* bilden und ist nicht als *Terminus technicus* für eine bestimmte kirchliche Übung gebraucht. Es steht nur im Gegensatz zu der Absicht, Ehre und Geld im heiligen Lande zu suchen. Derselbe Sinn liegt in einem verwandten Ausspruch Urbans II. (in einem Schreiben an die Bürger von Bononia)⁴, *Sciatis autem eis omnibus, qui illuc non terreni commodi cupiditate, sed pro sola animae suae salute et ecclesiae liberatione profecti fuerint . . .* Denselben Sinn hat die Beisetzung von „*devotionis intuitu*“ wohl auch in der Kreuzzugsbulle Eugen III.⁵

1) Siehe die oben S. 326 angeführte Stelle.

2) Migne 200, p. 600 am Schluß des Dekrets.

3) Siehe die S. 326 angeführte Stelle.

4) Migne P. L., 151, 483.

5) Migne 180, 1064.

5) Ferner erhalten den Ablafs: *qui missis matutinis vesperis predicationibus aut aliis divinis officiis interfuerint.*

Auch diese Bestimmungen sind für das angebliche Abfassungsjahr unserer Bulle 1020 unerweisbar resp. im Vergleich mit den anderen uns bekannten Ablafsbullen unmöglich.

Ablafs für das Anhören der Predigt und zwar der Kreuzpredigt wird, so weit wir sehen, zum erstenmal unter Innocenz III. erteilt ¹: *ut efficacius possis intendere ad subsidium terrae sanctae praesentium tibi auctoritate concedimus, ut iis qui ad tuam vocationem devote convenerint ad audiendum verbum salutiferae crucis de iniuncta sibi poenitentia vice nostra certam valeas indulgentiam impertiri.*

Denselben Ablafs erteilt dann Honorius III. ², indem er als Maximum desselben 10 Tage ansetzte: *proviso, quod si forte hiis qui ad huiusmodi processiones seu ad alias conconvocationes convenerint aliquam peccatorum veniam duxerint faciendam decem dierum numerum indulta remissio non excedat.*

Ähnlich lautet eine Stelle bei Gregor IX. ³: *„ut fideles populi libentius et ferventius currant ad verbum Domini audiendum omnibus vere penitentibus et confessis qui ad solemnem praedicationem eorum — der mit der Kreuzpredigt beauftragten Dominikanermönche — accesserint moderatam auctoritate nostra aliquot dierum indulgentiam largiantur sicut viderint expedire.*

In gleicher Weise stattete Innocenz IV. die Dominikanerinquisitoren mit Ablässen für die Zuhörer ihrer Predigt aus ⁴.

Eine Ablafserteilung für das Anhören der Messe und Matutin etc. finden wir erstmals im Jahre 1264 bei der Einführung des *festum corporis Christi* unter Urban IV. angegeben ⁵.

1) Mansi XXII, 956.

2) Ep. sel. Pont. I, p. 173, n. 244.

3) Ep. sel. Pont. I, p. 532, n. 640.

4) Magn. Bull. Rom. Lugd. 1692, I, 129 u. öfter.

5) Bullar. Rom. Taurin. III, 705 f.

6) Den Ablafs erhalten *quicumque corpus Christi aut oleum sacrum, cum infirmis portantur secuti fuerint*. Auch diese Bestimmungen haben wir bisher im 12. und 13. Jahrhundert nicht gefunden. Sie verweisen uns gleichfalls auf die übertriebene Ablafspraxis des 14. Jahrhunderts.

7) Der Ablafs wird gewährt: *quotienscunq̄ue quantumcunq̄ue ubicunq̄ue premissa vel aliquid premissorum fecerint*.

Die ersten Ansätze zu dieser Art, daß man einen Ablafs — nach moderner Sprachweise — *toties quoties* erwerbe, finden sich zur Zeit Innocenz III. Sie sind ein Zeichen, daß sich die Ablafslehre von dem Erlafs der kanonischen Bußstrafe zur Tilgung göttlicher Sündenstrafen umbog, denn nur bei letzteren, die immerfort wachsen, hatte ein öfteres Wiederholen des Ablasses einen Sinn, denn die „auferlegte Bußstrafe“ war ja durch das einmalige Gewinnen des Ablasses schon getilgt.

Die Idee, daß man denselben Ablafs wiederholt gewinnen könne, liegt schon in den Ablässen, die für Anhören der Kreuzpredigt verliehen werden, da sich ja nirgends die Beschränkung findet, daß die Predigt nur einmal angehört werden dürfe resp. nur einmal Ablafs verliehen werde; vgl. unter Nr. 5.

Eine wöchentliche Wiederkehr des Ablasses bestimmte Gregor IV.¹: *semel in septimana X vel XX seu XXX dierum indulgentiam largiaris prout videris expedire*.

Diese ersten Ansätze stammen, wie gesagt, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und sind doch weit entfernt von den übermäßig ausführlichen Bestimmungen unseres Ablafsdekretes.

8) Der Ablafs wird erteilt in der Höhe von *quingenta carrinas et tres annos criminalium et sex annos venialium*. Bisher haben wir diese Bezeichnung i. e. die Zusammenstellung von Jahren mit *carrinae* erst seit den Zeiten Honorius III. und Gregor IX. gefunden, also um volle 200 Jahre später als das angebliche Alter unserer Bulle; vgl. auch Du Cange, Glossar. s. v. *carena*.

1) Ep. sel. I, p. 561, n. 664.

Zu diesem allgemeinen Erweis der Unechtheit der Bulle, deshalb, weil die meisten in ihr gebrauchten Termini technici erst später — manchmal 200 Jahre später — in dieser Bedeutung nachweisbar sind, fügen wir noch zwei feste Zeitpunkte, die das mögliche Alter der Bulle abwärts begrenzen.

a) Unter den Heiligen, deren Feste Ablafstage sind, wird auch die h. Elisabeth genannt. Damit ist jedenfalls die 1236 von Gregor IX. kanonisierte Landgräfin Elisabeth gemeint.

b) Ablafstag ist auch das *festum corporis Christi*, das wurde aber bekanntlich erst 1264 durch Urban IV. eingesetzt.

Die Unechtheit der Bulle ist also gegen v. Pflugk-Hartungs Meinung ganz klar zu erweisen, und eher als dafs wir sie unmittelbar nach diesen beiden angegebenen festen Terminen verfaßt sein liefsen, möchten wir sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der üppigen Ablafsverleihung in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegen.

II.

Acta III, 186sq., n. 175. *Hadrian IV. teilt den Kapellänen von Andechs (D. Freising) dem Grafen Otto von Wolfartshausen und anderen mit: er nehme die Kirche von Andechs in apostolischen Schutz und bestätige ihre Besitztümer, Einkünfte und Rechte, wobei er mehrere Vorschriften erläßt, 1155—1158 September 20, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Fälschung nahezu überall erkennbar.“

Die Urkunde gehört ihrem ganzen Wortlaut nach, der überreich ausgestatteten Ablafsverheifsung nach (es sind z. B. Ablässe an bestimmte Reliquien geknüpft, die Stunden, innerhalb welcher der Ablafs gewonnen werden kann, sind genau bestimmt) in das 14. Jahrhundert.

Auf eine so späte Abfassungszeit weisen auch so übertriebene Sätze hin, wie z. B. der folgende: „*Illi nunquam qui intersunt nunquam descendunt ad aliquod purgatorium vel sacerdotes celebrantes ea hora resurrectionis ex devocione illi omnes largiuntur a sancto Gregorio una septima pars*

peccatorum a sola illa missa et adhuc possunt illo die in aliis ecclesiis suis celebrare per concessum beati Gregorii papae, sicut habetur in libro rationali super hoc.

Der ausgebildeten Beichtpraxis des spätesten Mittelalters entspricht z. B. folgender Satz: *Et qui presente sacramento omni anno hoc facit, ille in fine vitae suae potest sibi eligere confessorem qui habet eum absolvere ab omni pena et culpa.* Vielleicht das sicherste Anzeichen, daß die Urkunde nicht um 1150 verfaßt sein kann, ist der Ausdruck, daß der Ablass erteilt wird *a pena et culpa*.

Diese Ausdrucksweise hängt mit der modernen römischen Bußlehre zusammen, nach der eben der Priester durch den Ablass nicht nur die *poena scl. iniuncta i. e. canonica* nachläßt, sondern auch an Stelle Gottes von den Sünden befreit.

Der regelmäßige Terminus war, so lange man noch den Ablass mit Erlaß der kirchlichen Bußstrafe gleichsetzte, *relaxatio de injuncta poenitentia* manchmal wohl auch *de injuncta pro excessibus poenitentia* oder *de injuncta per sacerdotale ministerium poenitentia, de poenitentia per sacerdotem imposita*. Auch als die Ablasslehre sich allmählich dahin umänderte, daß durch den Ablass die göttlicherseits verhängten zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen würden, blieb der Terminus bestehen und blieb selbst zu einer Zeit, wo die das Bußwesen umgestaltende Lehre schon festen Fuß gefaßt hatte, im Gebrauch bis ungefähr auf die Zeit Innocenz IV. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts drangen in die Terminologie der Ablassprivilegien aus der Sprache der Scholastiker neue Wendungen ein, so auch das *a pena et culpa*.

Einen Übergang und Überleitung dazu finden wir bei Innocenz IV. In einer seiner Bullen¹ heißt es: *ea quae in Romanam ecclesiam commisistis nolentes ad culpam vel indignationem aliquam retineri, indulgemus remittimus et relaxamus vobis communiter universis et singulariter singulis omnes et singulas offensas culpas poenas et iniurias et*

1) Bull. Taur. III, 549f.

quaecunque alia delicta seu commissa dicto vel facto praesumpta usque in hodiernum diem a temporibus retroactis contra vel romanam ecclesiam etc.

Bemerkt soll noch werden, daß auch in späterer Zeit die alte Formel sich findet, wie überhaupt in der theologischen Latinität man vielfach die Ausdrücke und Formeln beibehielt, obwohl sie ihren alten Sinn ganz verloren hatten.

III.

Acta II, 151, n. 188. *Urban II. schreibt an alle Christen einen Empfehlungsbrief für die edlen Genueser Jacob und Ottobono Belmosta, denen er Segen und Indulgenz erteilt, 1094 Mai 1, Rom. Der Herausgeber bemerkt: „Die Fälschung dieser Urkunde ergibt sich aus der ganzen Formulierung und dem Inhalt.“

Die Urkunde ist sicher erst nach 1300 verfaßt. Dafür daß sie nicht aus Urbans II. Zeiten stammen kann, dafür folgt zunächst ein erster Beweis, die späteren werden den möglichen Abfassungstermin der Urkunde nach unten begrenzen.

1) Der Papst giebt seine Willensmeinung kund mit den Worten: *Ita nos volumus declaramus ac in praesenti apostolica epistola motu proprio mandamus precipimus, pronunciamus* oder *Ideo nos clarius ordinamus et mandamus* oder *lucide pronunciamus declaramus etc.*

Diese Formeln sind in scharf befehlendem Ton gehalten und stehen im Gegensatz zu den sonst bei Urban II. üblichen, die mehr ermahnender Natur sind. Wir teilen zum Vergleich aus unserem früheren Aufsatz über „die päpstliche Formel *in peccatorum remissionem injungimus*“ einige mit ¹ (Migne 151): *unde rogamus vos et obsecramur in Domino, unde monemus et apostolica autoritate praecipimus; constituimus et apostolica autoritate decernimus; hortamur et obsecramur in domino prudentiam vestram; praesenti igitur autoritate fraternitatem vestram admonemus et prae-*

1) Revue internat de Théologie, 6. Hft., 1894, p. 317.

cipimus ut; admonemus et beatorum apostolorum Petri et Pauli vice deprecemur ut; paterna igitur monitione et praesenti auctoritate praecipimus; quapropter te monemus et per oboedientiam praecipimus. Auch für lange Zeit nach Urban II. wüßten wir keine der falschen Urbanformel ähnliche namhaft zu machen.

2) Den Ablass erhalten die Leute *precedente confessione omnium peccatorum quae patrarunt a die nativitatis usque ad mortem.*

Nach dem Wortlaut handelt es sich wohl um eine sogen. „Generalbeicht“. Diese aber wurde erst eingeführt und war erst möglich als Folge des Beichtgebotes des vierten Laterankonzils von 1213.

Der erteilte Ablass läßt sich da wohl mit der sogen. Generalabsolution vergleichen, und für deren Vorkommen wird als ältestes Beispiel eine solche aus der Zeit Innocenz IV. 1243—1255 angeführt¹.

3) Der Ablass wird bezeichnet als *plena plenariaque indulgentia* und als *omnimoda ac plenaria indulgentia et absolutio.*

Sehen wir von der Bedeutung Milde, Erlafs, die das Wort *indulgentia* seit der Kirchenväter Zeiten hat, ab und schauen wir, wann es als Terminus technicus für „Ablass“ vorkommt.

Die Kreuzzugsablässe wie die sonstigen Ablässe werden im 11. und 12. Jahrhundert stets bezeichnet als *delictorum venia, remissio peccatorum, relaxatio peccatorum, poenitentiae remissio et relaxatio, remissio et indulgentia.*

Indulgentia allein stehend in der Bedeutung von Ablass findet sich erst seit Alexanders III.² Zeiten. Innocenz III. gebraucht neben den älteren bisher üblichen Ausdrücken noch *indulgentia generalis*. Neu bei ihm und zum erstenmal vorkommend ist der Terminus³: *plena peccatorum re-*

1) Ludewig, Die kirchliche Lehre von der Generalabsolution, S. 8.

2) Mansi XXII, 232, can. 27 der dritten Lateransynode.

3) Migne 214, nr. 336, p. 308 sq.; Migne 215, 698.

missio, also die ausdrückliche Bezeichnung, daß der Ablass ein vollkommener sei.

Selbstverständlich ist es, daß Stellen wie *suorum peccatorum indulgentiam a Domino consequatur* sich nicht auf den Ablass, sondern auf die Sündenvergebung beziehen.

3) Als eine Fälschung nicht nur nach dem bisher Angeführten des 13., sondern sogar des 14. Jahrhunderts zeigt sich unsere Bulle dadurch, daß der Ablass erteilt wird als *plena plenariaque indulgentia in forma anni sancti*. Damit ist der 1300 von Bonifaz VIII. eingeführte Jubelablass bezeichnet, und auch nach dessen erstmaliger Feier dürfte es wohl — wir haben auf diesen speziellen Punkt noch nicht geachtet — noch ziemlich lang gedauert haben, bis ein Ablass „*in forma anni sancti*“ erteilt wurde.

IV.

Acta I, p. 136sq., nr. 157. *Honorius II. teilt allen Christi Getreuen mit, er gewähre denjenigen, welche dem Kloster Lérins (D. Antibes) gegen die Sarazenen beistehen, Erlassung von Sünden, 1125—1129 Dezember 27, Lateran. Der Herausgeber bemerkt: „Entweder ganz oder teilweise gefälscht. In dem Schriftstück wird auf einen verstorbenen Papst Eugen verwiesen, offenbar auf Eugen III., der erst später als Honorius II. das Pontifikat erlangte.“

Die maßgebende Stelle ist folgende: *Quicumque . . . propriis expensis in loco illo commoratus fuerit [a] per trium mensium spacium praefatos fratres ab impugnatione crudelium defenderit, nos ex autoritate sanctorum Petri et Pauli apostolorum principum [b] illam eis peccatorum suorum remissionem concedimus que a predecessore nostro sancte memorie Eugenio papa Jherusalem pergentibus concessa fuisse cognoscitur.*

[c] *Qui vero illic per se ipsos stare non possunt et propriis expensis unum hominem in obsequio vel ad prefati monasterii defensionem [d] stare per tres menses continuos fecerint, nos eis de peccatis suis, unde penitentiam acceperunt [e] trium annorum veniam indulgemus.*

Zu besserem Verständnis haben wir die einzelnen Punkte, die in Betracht kommen, nummeriert und können aus jedem einzelnen von ihnen beweisen, daß die Bulle vor Ende des 12. Jahrhunderts nicht wohl verfaßt sein kann. Und zwar besprechen wir der allgemeinen Bedeutung von Punkt [b] wegen diesen zuerst.

b) Der Kreuzzugsablaß Urbans II. war erteilt für den Kreuzzug in das heilige Land gegen die Sarazenen zur Befreiung von Jerusalem. Es ist erklärlich, daß bei dem großen Erfolg und der Willfähigkeit, die die Päpste für ihr Unternehmen gefunden haben, sie diesen Ablaß auch auf andere Unternehmungen ausdehnten, die gleichfalls als *militia sacra* galten. Die erste derartige uns bekannte Ausdehnung geschah unter Calixt II., der denselben Ablaß, den die eigentlichen Jerusalemkreuzfahrer erhielten, auch denen spendete, die in Spanien gegen die Mauren kämpften ¹.

Eugen III., der ja auch in unserer Bulle erwähnt wird, dehnte den Kreuzzugsablaß auf den Kampf gegen die Slaven in Pommern aus ². Später wurde das immer mehr erweitert, denn als *militia sacra* sah der Papst nicht nur die Kämpfe gegen Heiden an, sondern auch gegen Ketzer, Albigenser, gegen rebellische Länder, gegen die streitenden Kaiser. In allen diesen Fällen wurde der Begriff der *militia sacra* resp. der auf ihr ruhenden Segenverheißung angewendet ³.

a) Bei den beiden ersten Kreuzzügen unter Urban II. und Eugen III. finden wir nicht, daß die Zeit, die der betreffende Krieger im Kampf resp. im Kreuzheer verbleiben mußte, um den Ablaß zu gewinnen, irgendwie beschränkt gewesen sei. Es galt eben als selbstverständlich, daß er den ganzen Zug mitmachte, an der ganzen Arbeit sich beteiligte, um die *remissio peccatorum* zu erlangen, die ja auch — modern gesprochen — eine vollkommene war.

1) Migne 163, 1306.

2) Migne 180, 1203.

3) Vgl. meinen angeführten Aufsatz *Revue Internat. de Théologie* II, n. 7, p. 442 sq.

Zum erstenmal bei Alexander III.¹ finden wir, daß als *minimum* der im Kreuzheer zu verharrenden Zeit ein *biennium* angegeben wird. Ein solcher, der so lange bleibt, erhielt noch die volle *remissio poenitentiae*. Weiter unten aber wird das Maß des Ablasses für solche, die etwa nur ein Jahr dableiben, reduziert: *qui vero per annum in hoc labore permanserit exonoratum se de medietate satisfactionis impositae auctoritate apostolica recognoscat.*

c] Die Teilnahme am Kreuzzug war unter Urban II. natürlich die persönliche aktive. Auch das wurde selbstverständlich im Interesse der Päpste, die mit der Spendung ihrer Gnaden stets freigebig waren, bald erweitert. Schon unter Hadrian IV. finden wir neben denen, die persönlich teilnehmen, diejenigen erwähnt, die beisteuern durch Ausrüstung von Kriegeren und Herbeischaffung von Waffen. Indes hier bei Hadrian IV. erhalten sie noch keinen besonderen Ablass, sondern es wird ihnen nur allgemein göttlicher Segen und Belohnung verheißen².

Dabei blieb man natürlich nicht stehen, je mehr die Kreuzzugsablässe durch Verleihung an alle an innerem Wert verloren, desto mehr kam man dazu, sie für die bloße Beihilfe zum Kreuzzug zu erteilen. So nennt Clemens III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Genua, neben denen, die persönlich am Kreuzzug teilnehmen, auch solche, die von ihrem Hab und Gut geben oder einen Ersatzmann stellen³. *Sane quicumque vere penitens in propria persona iverit illuc et ibi pro christianitatis defensione perstiterit, remissionem habebit omnium peccatorum, qui vero de rebus suis competens subsidium direxerint ad partes easdem, sive pro se aliquem miserint, qui ibi pro christiani populi defensione debeat immorari, arbitrio tuo frater archiepiscopo, committimus de remissione peccatorum considerata qualitate persone subventionisque quantitate pensata, ipsis vere penitentibus concedenda.*

1) Migne 200, 600.

2) Migne 188, 1538.

3) Acta ined. pontif. III, p. 363.

Ganz systematisch wurde das ausgebildet durch Innocenz III.¹ In allen seinen Ablassbullen ist die Dreiteilung der Ablassempfänger ersichtlich, erstens solche *qui in propriis personis* kämpfen und die *plenam peccatorum veniam* erhalten. Dann folgen die, welche *aliqua de bonis suis forte contulerint*. Auch diese sollen der *remissio* teilhaftig werden, wie weit sich dieses auch für die Spender erstrecken soll, das wird, wie wir es einige Male erwähnt finden, stillschweigend dem betreffenden Erzbischof oder Legaten überlassen. Als Norm für die Festsetzung ihres Ablasses giebt Innocenz an die Größe des Geschenkes (*iuxta muneris quantitatem*) noch mehr aber als das soll [in Betracht kommen der Grad der Frömmigkeit (*et praecipue iuxta devotionis affectum*). Drittens gedenkt Innocenz derer, die *non in propriis personis* sich am Kreuzzug beteiligen, sondern die an Stelle dessen *in suis expensis iuxta facultatem et qualitatem suam* geeignete Männer beauftragen, nach Palästina zu ziehen und dort mindestens zwei Jahre zu bleiben. Innocenz hat dazu noch eine Neuerung eingeführt, nämlich dafs auch die, welche nicht auf ihre Kosten, aber in eigener Person nach Palästina ziehen, Ablass erlangen. So wurde der Ablass, der nur einmal eigentlich erteilt werden konnte, verdoppelt.

Diese dargestellte Dreiteilung der Ablassspendung blieb, und findet sich in allen späteren Ablassbullen.

d] Unter a] haben wir davon gesprochen, dafs ursprünglich der Ablass nur durch vollständige Teilnahme — der Zeit nach — am Kreuzzug zu erlangen war und erst später das auf die Teilnahme von zwei oder einem Jahr reduziert wurde. Bei denen nun, die als Ersatzleute ausgeschiedt wurden, finden wir — da ja diese Sitte erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts aufkam — gleich, dafs ihre Kriegslleistung von vornherein eine zeitlich bemessene war. So setzt Innocenz III. für solche als Minimum zwei Jahre an, und anderswo trägt er den Königen, Baronen, Fürsten etc., die nicht mitziehen, auf, dafs sie ihre Ersatzleute auf drei Jahre

1) z. B. Migne 214, 308 f.

ausrüsten und aussenden sollen¹. Gregor IX., der in seinen Dekreten oft die Angabe über Zahl und Kriegsdauer der Ersatzmänner den betreffenden Geistlichen überläßt, bestimmte z. B., daß Herzog Heinrich von Brabant, wenn er nicht mitziehen könne, 40 Mann ausrüsten und besolden müsse, mit der Verpflichtung, daß sie ein Jahr in Palästina kämpften.

e] Der Kreuzzugsablaß war ferner von seinem Beginn an ein sogen. „vollkommener“, d. h. er wurde der Ableistung der ganzen Bußstrafe für gleichwertig erachtet. Je mehr er aber ausgedehnt wurde, je leichter es wurde, ihn zu erlangen, desto mehr kam auch die Sitte auf, ihn nicht mehr als vollkommenen, sondern als unvollkommenen Ablass zu erteilen resp. einige Jahre Ablass zu erteilen. Das hatte natürlich den Sinn, daß, wenn z. B. ein Büsser sieben Jahre Buße zu leisten hatte und er einen Kreuzzugsablass von zwei Jahren erhielt, sich seine Bußzeit eben auf fünf Jahre reduzierte. Unter a) haben wir mitgeteilt, daß Alexander III. für einjährige Teilnahme am Kreuzzug die Hälfte der Bußstrafe nachließ. Eine noch kürzere auf Jahre beschränkte Nachlassung finden wir beim Kreuzzugsablass zum erstenmal im Ablassdekret des dritten Laterankonzils von 1179². Es erhalten nämlich die Teilnehmer an der Expedition gegen die Albigenser einen Ablass von einem *biennium de injuncta poenitentia*. Wie lange sie bei der Expedition verbleiben müssen, ist nicht mitgeteilt. Jedenfalls ist eine angemessen lange Frist gemeint, das beweist der folgende Satz, daß für besonders langes Verbleiben bei der Expedition die Bischöfe den Ablass verlängern könnten. *Aut si longiorem ibi moram habuerint Episcoporum discretioni quibus huius rei causa [cura] fuerit iniuncta committimus ut ad eorum arbitrium secundum modum laboris major eis indulgentia tribuatur.*

Die Sitte, unvollkommene Ablässe zu erteilen, wurde nun allgemein und hing eng damit zusammen, — wie wir schon gesagt haben, daß auch für nicht persönliche Teilnahme am

1) Mon. Germ. Hist. Ep. sel. Pontif. I, 280, n. 366.

2) Mansi XXII, 232.

Kreuzzug ein Ablafs bewilligt wurde, der ja ohnehin kein vollkommener, einem für persönliche Teilnahme verliehenen ganz Gleichwertiger sein konnte. Es hat darum auch keinen Zweck, einzelne unvollkommene Kreuzzugsablässe weiter anzuführen, nachdem wir das erstmalige Vorkommen derselben bestimmt haben.

Aus allem dem Gesagten geht hervor, daß wir eingangs mit Recht bemerkt haben, das fragliche Ablafsdekret könne höchstens gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßt sein.

V.

Acta I, p. 4, nr. 5. *Sergius II. teilt allen mit, daß er dem Orte „Correchum“ und dem Kloster St. Pierre de Montmajour (D. Perpignan?) die Konsekration erteilt, und allen am Tage der Konsekration dort Anwesenden Indulgenz u. dgl. gewähre, 844 Mai 16, Lateran. Der Herausgeber bemerkt „Offenbare Fälschung“. Der maßgebende Teil des Textes ist folgender: *Cum qua consecrationis gratia talem benedictionem nostram concedimus huic loco de Correcho et caenobio de sancto Petro montis maioris hiis, qui in die consecrationis ibi fuerint [a] tertiam partem paenitentiae indulgemus et [b] etiam usque ad caput anni reddimus pacem [c] et capillos possint incidere [d] et si quis in capite anni vel infra annum mortuus fuerit ex nostra parte absolutus permaneat [e] et si infirmitate detentus volens ire et non poterit, predicta gaudeat gratia, quae annualiter valeat.*

Betrachten wir den Inhalt dieser Sätze, so müssen wir sagen, daß er in nichts über das Maß von uns sonst bekannten Ablässen hinausgeht. Er besagt a) es wird ein Ablafs erteilt von einem Drittel der auferlegten Bußstrafe. Aus einem anderen später anzuführenden Ablafsdekrete wissen wir, daß „ein Drittel Ablafs“ den Sinn haben soll, daß etwa von drei wöchentlichen Fasttagen, die als Buße auferlegt waren (etwa für ein Jahr lang), einer wegfällt. Den Ablafs als Erlafs der Fasten finden wir auch ausgesprochen in der nach 1200 beginnenden Sitte, daß der Papst direkt eine Quadragena, oder Carena erläßt. Ähnlich schreibt Alexan-

der III. an König Canut ¹: „*Quadragesimam, quae est ante festum sancti Michaelis vobis remittimus excepta sexta feria, quam pro reverentia crucis Christi in ieiuniis et aliis bonis operibus debetis attentius venerari.*“ „*Et si —* heißt es in jenem unten anzuführenden Dekret — *tres dies de septimana sunt ei vetati per paenitentiam unum reddimus ei, ut comedat et bibat, quod ei Deus dederit.*“

b) Zu dieser Ablafserteilung kommt hinzu, daß dem Büsser für das laufende Jahr die Kirchengemeinschaft wieder gegeben wird, mit all den Rechten, die sie mit sich brachte: Teilnahme am Gottesdienste, Abendmahle und Erteilung der pax in der Messe, sowie Fähigkeit, bei kirchlichen Akten wie der Taufe zu assistieren (so auch in dem anzuführenden Dekret).

c) Auch die Verbindlichkeit, äußerlich als Büsser zu erscheinen, wird aufgehoben; der den Ablafs gewinnt, darf während des Jahres die gewöhnliche Gewandung anziehen, anstatt des Bußhabits, und darf auch die Bußvorschrift, sich nicht zu scheren, außer acht lassen.

d) In der Gemeinschaft der Kirche soll der Ablafsempfänger auch bleiben, wenn er während des Jahres sterben sollte, das hatte vor allem die Bedeutung, daß er des kirchlichen Begräbnisses und der Fürbitte der Kirche teilhaftig wurde.

e) Bei Kranken soll der gute Wille, den Ablafs zu erlangen, genügen, und der Ablafs selbst soll alljährlich am selben Tag zu erwerben sein.

Wir wiederholen: dieser Ablafs geht in seinen Bestimmungen über das sonst gewöhnliche Maß nicht hinaus. Aber Sergius II. kann ihn nicht erteilt haben, das ist zu früh. Wir besitzen ein Ablafsdekret, das beinahe ganz dieselben Bestimmungen enthält, das auch, soweit wir sehen können, das älteste derartige ist. Es stammt aus dem Jahre 1000 und ist von dem Erzbischof Pontius von Arles bei der Dedikation einer Kirche erlassen ². In die-

1) Migne 200, p. 1260.

2) D'Achery, Spicileg. III, 383.

sem Dekret sind die Einzelheiten der Ablafsgewinnung so genau beschrieben und der Wert des Ablasses z. B. — wie oben angeführt, was ein Drittel Ablass bedeute — so ausführlich und bis ins einzelne erläutert, während wir das bei den späteren Ablässen vermessen, daß wir sagen dürfen, diese Ausführlichkeit in dem Dekret des Pontius von Arles von 1000 kommt davon her, daß derartige Ablässe sich erst aus der Sitte der Bußwallfahrten entwickelten und verhältnismäßig etwas Neues waren. Daher eben die ausführliche Erklärung, die bei dem Häufiger- und Bekannterwerden derartiger Ablässe wegfiel. Diese Erwägung und der Umstand, daß das Dekret des Pontius von 1000 das früheste uns bekannte derartige ist, veranlaßt uns, den angeblich von Sergius II. erteilten Ablass in die Zeit um resp. nach 1000 n. Chr. zu verweisen.
